# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2024) (Leipziger AEB 2024)

## Modul A. Allgemeines

### A.1. Grundlagen

**A.1.1.** In den Leipziger AEB bezeichnet **Leipziger Gruppe** stets die LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG.

**A.1.2.** In den Leipziger AEB bezeichnet **Auftraggeber** stets den oder die Vertragspartner aus der Leipziger Gruppe, **Auftragnehmer** stets den oder die anderen Vertragspartner.

**A.1.3.** Abweichende oder ergänzende **Bedingungen des Auftragnehmers** werden nicht Vertragsinhalt, unberührt bleibt der Vorrang solcher Vertragsbestimmungen, die seitens des Auftragnehmers in die Vertragsverhandlungen eingeführt und zwischen den Parteien individuell ausgehandelt wurden.
Eine individuell ausgehandelte Vertragsklausel im Sinne des vorigen Absatzes liegt nur bei ausdrücklicher oder konkludenter Zustimmung des Auftraggebers vor. An einer solchen Zustimmung fehlt es bei Schweigen des Auftraggebers auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers oder bei der Entgegennahme von Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch.

**A.1.4.** Erklärungen oder Äußerungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Bedienungs- und Wartungsanweisungen, gelten nur als abgegeben, wenn sie in deutscher **Sprache** abgefasst sind.

**A.1.5.** Übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Äußerungen Dritter (z.B. behördliche Bescheinigungen) in einer anderen als der deutschen Sprache, hat er diesen auf eigene Kosten zusätzlich eine deutsche **Übersetzung** beizufügen.

**A.1.6.** Dokumente, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung dem Auftraggeber übermittelt, müssen die vom Auftraggeber kommunizierten **Angaben zur Identifizierung** des Auftrages oder der Bestellung enthalten.

**A.1.7.** Bei Bauleistungen gelten die VOB/B und VOB/C (soweit sie gesondert einbezogen wurden) nachrangig gegenüber den Modulen der Leipziger AEB; sonstige zusätzlich vereinbarte Bedingungen für Bauleistungen (einschließlich spezifischer Module der Leipziger AEB) gelten vorrangig.

### A.2. Leistungsgegenstand

**A.2.1.** Der Auftragnehmer hat die Leistung gemäß den vertraglichen Leistungsbeschreibungen mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und ggf. besonderen Berufsvorschriften auszuführen.

**A.2.2.** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch **Sachkunde beim Auftraggeber** nicht gemindert.

**A.2.3.** Im Zweifel ist ein konkreter Erfolg geschuldet.

**A.2.4.** Der Auftraggeber kann **Änderungen des Auftragsinhalts** auch nach Vertragsabschluss einseitig vornehmen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.

**A.2.5.** Werden **nicht beauftragte (Zusatz-)Leistungen** oder Leistungsänderungen erforderlich, legt der Auftragnehmer dazu ein Nachtragsangebot vor, dessen Preise diejenigen für vergleichbare Leistungen nach dem geschlossenen Vertrag nicht überschreiten. Sind keine vergleichbaren Leistungen im Vertrag vereinbart, lehnen sich die Preise so eng wie möglich an die vereinbarten an.

### A.3. Leistungsdurchführung

**A.3.1.** Abschlagzahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Anerkenntnis einer vertragsgerechten Leistung oder als Abnahme.

**A.3.2.** Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden in die Betriebsorganisation des Auftraggebers **nicht eingegliedert**. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter. Der Auftraggeber kann den einzelnen Mitarbeitern – außer zur Ausübung des Hausrechts oder bei unmittelbarer Gefahr – keine unmittelbaren Vorgaben machen.

**A.3.3.** Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Anforderungen des **Mindestlohngesetzes**, des **SchwarzArbG** und des **AEntG** bezüglich Arbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, einzuhalten. Der Auftraggeber hat stets das Recht einen Nachweis in Form einer Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, der eine entsprechende Garantie zugunsten des Auftraggebers enthält; etwaige Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

**A.3.4.** Der Auftraggeber hat das Recht die eingesetzten Arbeitnehmer zur Zahlung des Mindestlohnes zu befragen. Verweigert ein Arbeitnehmer die Auskunft, wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass dieser bei der Leistungserbringung nicht mehr eingesetzt wird.

**A.3.5.** Soweit der Auftraggeber wegen der Verpflichtung des Auftragnehmers auf Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, oder auf sonstige Zahlungen nach § 14 AEntG in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer ihn von diesen Ansprüchen unabhängig von im Übrigen vereinbarter Haftungsbegrenzungen frei.

**A.3.6.** Der Auftraggeber kann nach eigener Wahl fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen, wenn ihm nachträglich bekannt wird, dass der Auftragnehmer oder Subunternehmer schuldhaft das Mindestlohngesetz nicht einhalten oder ihren Pflichten aus A.3.3 und A.3.5 nicht binnen einer von ihm gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

**A.3.7.** Sämtliche vereinbarten **Termine und Fristen** sind verbindlich.

**A.3.8.** Auf Umstände, die die Ausführung der vereinbarten Leistungen erheblich beeinträchtigen können, insbesondere Verzögerungen oder Änderungen des Leistungsinhaltes, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich oder per E-Mail hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen wird dadurch nicht aufgehoben.

**A.3.9.** Bei **vorzeitigen Lieferungen** oder Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zurückzuweisen oder auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers bis zum Liefertermin einzulagern. Entsprechendes gilt für unzulässige **Teillieferungen** bis zu deren Vervollständigung.

**A.3.10.** Die Leistung ist nach Art und Umfang nachvollziehbar und in ihrem Ergebnis durch den Auftragnehmer zu **dokumentieren**. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit diese Dokumentation übermittelt zu bekommen und Informationen über den Fortgang der Leistungen nach eigener Wahl (fern)mündlich, per E-Mail oder schriftlich zu erhalten.

**A.3.11.** Der Auftragnehmer hat auf Anforderung dem Auftraggeber über die erbrachten Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung **Auskunft** zu erteilen und **Einsicht** in den Leistungsgegenstand betreffende Dokumente, die der Auftragnehmer beschafft oder erstellt hat, zu gewähren.

**A.3.12.** Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen. Er hat auf Verlangen die Verpackung zu entfernen und auf seine Kosten zu beseitigen.

**A.3.13.** Die **Verkehrssicherungspflicht** im Bereich seiner Tätigkeit obliegt dem Auftragnehmer.

**A.3.14.** Der Auftragnehmer hat alle für die **Sicherung und Regelung des Verkehrs** erforderlichen Maßnahmen auch außerhalb seiner Arbeitszeit zu treffen. Dies schließt eine ordnungsgemäße Absperrung und Beleuchtung ein und gilt insbesondere auch bei winterlicher Witterung, Nebel und anderen Witterungsunbilden.

### A.4. Verzug

**A.4.1.** Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung zu einem im Vertrag pönalisierten Zwischentermin in Verzug, hat er dem Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 0,2 % des Nettoauftragswertes der Leistungen zu zahlen, mit denen er sich in Verzug befindet.

**A.4.2.** Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung zu einem Endtermin in Verzug, hat er dem Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 0,2 % des Gesamtnettoauftragswertes zu zahlen.

**A.4.3.** Die Vertragsstrafen aus A.4.1 und A.4.2 betragen insgesamt maximal 5 % des Nettoauftragswertes, der bis zu diesem Termin zu erbringenden Leistung.

**A.4.4.** Kommt es wegen einer Termin- oder Fristüberschreitung zu Abstimmungen mit dem Auftraggeber über nachgelassene Leistungsfristen, bleiben Verwirkung und Weiteranfall der Vertragsstrafe hierdurch unberührt.

**A.4.5.** Die erstmalige Geltendmachung oder die Erklärung des Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB ist rechtzeitig, sofern sie dem Auftragnehmer bis zur Schlusszahlung zugeht.

**A.4.6.** Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, insbesondere des Leistungs- oder Nacherfüllungsanspruches und des Anspruches auf Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens, ist durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Eine etwa gezahlte Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

**A.4.7.** Der Auftraggeber kann ungeachtet der Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten. Eine etwaige Vertragsstrafe fällt in diesem Fall längstens bis zur Erklärung des Rücktritts an.

### A.5. Eigentums- und Nutzungsrechte

**A.5.1.** Der Auftraggeber widerspricht allen **Eigentumsvorbehaltsregelungen**, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

**A.5.2.** Werden vom Auftraggeber beigestellte **Materialien verarbeitet, vermischt oder fest eingebaut,** so erwirbt der Auftraggeber wertanteilig (Mit-)Eigentum an dem neuen Gegenstand oder hat gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Übertragung solchen Miteigentums. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

**A.5.3.** Das **Eigentum** an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers (z.B. Studien, Konzepte, Berichte, Referate, Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Schaubilder, Diagramme, Bilder) und hierfür erstellte Hilfsmittel („**Arbeitsergebnisse**“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

**A.5.4.** An allen im Zusammenhang mit diesen Arbeitsergebnissen beim Auftragnehmer entstandenen oder noch entstehenden Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich **unbeschränkte Recht zur umfassenden Nutzung und Verwertung** ein. Diese Rechtsübertragung umfasst sämtliche Verwertungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen unter Beachtung etwaiger Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragsnehmers.

**A.5.5.** Der Auftraggeber ist berechtigt, die übertragenen Rechte, ganz oder teilweise Dritten entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen, diesen ausschließliche oder nicht-aus-

schließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder zur Auswertung zu überlassen und/oder deren Weiterübertragung zu gestatten.

**A.5.6.** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen des jeweiligen Werks – soweit nicht mit dem Auftragnehmer abweichend vereinbart – ohne Urheberbezeichnung zu verwenden und weiterzugeben.

**A.5.7.** *nicht belegt*

**A.5.8.** An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Know-how („**geistiges Eigentum des Auftragnehmers**"), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

**A.5.9.** Die vorstehenden Rechteübertragungen des Auftragnehmers sind mit der vom Auftraggeber aus diesem Vertrag zu zahlenden Vergütung vollumfänglich abgegolten.

**A.5.10.** Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritte belastet, auch nicht Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Auftraggeber und/oder Drittberechtigte insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

**A.5.11.** In Bezug auf die Nutzung und Lizenzierung von **Software** Dritter gelten ausschließlich die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Dritten, deren Einhaltung der Auftraggeber nach entsprechendem Hinweis des Auftragnehmers eigenverantwortlich sicherstellt.

**A.5.12.** Durch die Überlassung von (auch elektronischen) Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstigen Arbeitsmitteln durch den Auftraggeber wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen („**Unterlagen**") erwirbt der Auftragnehmer kein Eigentums-, Urheber- oder Nutzungsrecht.

**A.5.13.** **Werkzeuge** im Sinne der folgenden Bestimmungen sind Fertigungsmittel, Werkzeuge, Modelle, Formen, Vorrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, welche vom Auftragnehmer zur Bearbeitung und Lieferung der Vertragsprodukte hergestellt werden.

**A.5.14.** Sofern der AN zum Zweck der Herstellung von Produkten für den Auftraggeber Werkzeuge anfertigt, erlangt der Auftraggeber mit Fertigstellung der Werkzeuge und (auch nur anteiliger) Bezahlung der Werkzeugkosten den mittelbaren **Besitz und Eigentum der Werkzeuge**. Der Auftragnehmer erlangt leihweise den unmittelbaren Besitz. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Eigentumsidentifikation der Werkzeuge sicherzustellen, damit das Eigentumsverhältnis gegenüber Dritten zweifelsfrei erkennbar ist.

**A.5.15.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge vor jeglichem Zugriff durch Dritte zu schützen. **Verfügungen über die Werkzeuge** durch den Auftragnehmer sind nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers zulässig; der Auftragnehmer darf diese insbesondere nicht veräußern, verpfänden oder verleihen.

**A.5.16.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkzeuge bis zu ihrer Übergabe an den Auftraggeber auf seine Kosten in **gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten**, sach- und fachgerecht zu behandeln und aufzubewahren sowie für deren ordnungsgemäße Inspektion und Wartung zu sorgen und auftretende Schäden bzw. Mängel zu beseitigen.

**A.5.17.** Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

### A.6. Vergütung

**A.6.1.** **Aufwendungen** für Besuche, Kostenvoranschläge, Angebote, Prospekte oder Präsentationen des Auftragnehmers im Zusammenhang **mit dem Vertragsabschluss** werden nicht vergütet.

**A.6.2.** (Zeit)aufwand, der aufgrund der internen Organisation oder Koordination des Auftragnehmers entsteht, ist nicht abrechenbar.

**A.6.3.** Leistungserbringung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird nicht abweichend vergütet.

**A.6.4.** Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- oder Zollkosten oder sonstige Kosten, die anlässlich der geschuldeten Leistung des Auftragnehmers anfallen, werden vom Auftraggeber nicht übernommen (Lieferung „frei Haus").

**A.6.5.** Kosten für die Wahrung oder Erweiterung des Wissensstandes beim Auftragnehmer trägt dieser selbst.

**A.6.6.** Soweit nicht anders angegeben, schließen vereinbarte Preise die Umsatzsteuer ein.

**A.6.7.** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Fälligkeit, ordnungsgemäßer Rechnungslegung, mangelfreier und vollständiger Erfüllung.

**A.6.8.** Reisezeiten werden nicht vergütet.

### A.7. Nebenkosten

**A.7.1.** Soweit der Ersatz von Fahrtkosten und sonstigen Auslagen vereinbart ist, werden diese nach Aufwand abgerechnet, höchstens jedoch

- bei PKW-Nutzung 0,30 € ohne USt. je gefahrenem Kilometer,
- bei Bahnfahrten die Kosten der 2. Klasse,
- für Hotelübernachtungen 100 € ohne USt. pro Nacht,
- bei Auslagenpauschalen die steuerlich anerkannten Höchstgrenzen.

**A.7.2.** Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, werden, wenn der Auftragnehmer eine Niederlassung mit Mitarbeitern gleicher Qualifikation in Leipzig hat, keine Fahrtkosten akzeptiert.

### A.8. Rechnungslegung und Zahlung

**A.8.1.** Rechnungen sind schriftlich oder als pdf-Datei per E-Mail an die bekannt gegebene E-Mailadresse und in ordnungsgemäßer Form zu stellen. Hierzu gehören neben den Anforderungen nach A.1.6 die vollständige und nachprüfbare Angabe der Einzelleistungen, -mengen und -preise sowie die Einhaltung sämtlicher sonstiger steuerrechtlicher und kaufmännisch zu beachtender (Form-)Erfordernisse (insbesondere nach § 14 Abs. 4 UStG). Soweit Arbeiten nach Stunden oder Tagen abgerechnet werden, gehören hierzu ebenfalls

zeitabhängige vom Auftraggeber bestätigte Tätigkeitsaufzeichnungen.

**A.8.2.** Der **Umsatzsteuerbetrag** ist, soweit er anfällt, am Schluss der Rechnung absolut und mit dem anzuwendenden Steuersatz auszuweisen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

**A.8.3.** In jeder Rechnung sind die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge und Steuersätze sowie in der Schlussrechnung zusätzlich der Umfang, Wert und Zeitpunkt aller **bisherigen Leistungen** aus diesem Vertrag anzugeben.

**A.8.4.** Rechnungs- und Abschlagszahlungen sind ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen in voller Höhe **fällig**. An die Stelle des Datums des Rechnungseinganges tritt

- das Datum der vollständigen Leistung bzw. Abnahme, wenn dies nach Rechnungseingang erfolgt,
- bei vorzeitiger Leistung der Ablauf der vereinbarten Leistungsfrist oder der Eintritt des vereinbarten Leistungstermins.

**A.8.5.** Der Auftragnehmer hat **Überzahlungen** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rückforderung an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Mit Fristablauf befindet sich der Auftragnehmer in **Verzug,** es sei denn, die Leistung unterbleibt infolge eines Umstandes, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.

**A.8.6.** Bei **vereinbarter Vorauszahlung** hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine angemessene Sicherheit zu leisten.

**A.8.7.** Wird Sicherheit durch **Bürgschaft** geleistet, ist diese von einem in der Europäischen Union im Euro-Währungsgebiet zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer in Euro zu stellen. Das Kreditinstitut bzw. der Kredit- oder Kautionsversicherer muss mindestens über ein Standard&Poor's (A-), ein Fitch (A-) oder ein Moody's (A3) Rating verfügen. Sollte das Rating während der Laufzeit der Bürgschaft diesen Schwellenwert unterschreiten, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, diese durch eine Bürgschaft auszutauschen, die mindestens dem Schwellenwert entspricht.

Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt nur mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist Leipzig.

Vom Auftraggeber vorgegebene Bürgschaftsmuster sind zu verwenden. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu erstellen.

**A.8.8.** Eine **Aufrechnung** durch den Auftragnehmer gegen Zahlungsansprüche des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

### A.9. Gewährleistung und Haftung

**A.9.1.** Die **Gefahr jeder Verschlechterung** einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur vollständigen Lieferung am Erfüllungsort und bis zum Eintritt der Leistungszeit beim Auftragnehmer.

**A.9.2.** Bei der Lieferung von Waren sind offene Mängel, Falschlieferungen oder Quantitätsfehler binnen 14 Tagen ab Eingang beim Auftraggeber, versteckte Mängel und nicht offenkundige sonstige Fehler der Lieferung binnen 14 Tagen ab Entdeckung durch den Auftraggeber zu **rügen**.

**A.9.3.** Zeigt sich nach Annahme/Abnahme innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, wird vermutet, dass dieser **Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden** oder angelegt war, es sei denn die Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

**A.9.4.** Kommt der Auftragnehmer mit der **Mängelbeseitigung in Verzug**, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen.

**A.9.5.** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind, beträgt die **Verjährungsfrist für Mängelansprüche** 3 Jahre, bei Bauwerken (einschließlich der Lieferung und Herstellung beweglicher Sachen, die vertragsgemäß der späteren Herstellung eines Bauwerkes dienen, auch wenn sie nicht wesentlicher Bestandteil desselben werden) 5 Jahre. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

**A.9.6.** Die **Verjährungsfrist beginnt** mit der Abnahme, soweit eine solche erforderlich ist, anderenfalls mit der Übergabe der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung.

**A.9.7.** Für innerhalb der Verjährungsfrist **wegen Mängelansprüchen erfolgten Lieferungen** oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

**A.9.8.** Die **Erfüllungshaftung** des Auftragnehmers für seine Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vor Abnahme nicht eingeschränkt; insbesondere schränkt eine Freigabe von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen nicht ein.

**A.9.9.** Soweit vom Auftragnehmer zu vertreten, haftet er dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern und Dritten gegenüber für **sämtliche Schäden**, die er, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Rahmen oder bei Gelegenheit der Vertragsdurchführung verursachen.

**A.9.10.** Der Auftragnehmer stellt auf erstes Anfordern den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus außervertraglicher **Produkthaftung** sowie von mit dieser im Zusammenhang stehenden Aufwendungsersatz- und Ausgleichsansprüchen frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht hat.

**A.9.11.** Der zu ersetzende Schaden erfasst auch die aus erforderlichen und nach Art und Umfang angemessenen **Vorsorgemaßnahmen** (z.B. öffentliche Warnungen) und **Rückrufaktionen** entstehenden Kosten. Über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen wird der Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**A.9.12.** Außer im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nur für arglistiges, vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

### A.10. Haftpflichtversicherung

**A.10.1.** Der Auftragnehmer hält eine (Betriebs- bzw. Berufs-) **Haftpflichtversicherung** auf seine Kosten aufrecht. Diese muss unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens einen ausreichenden Versicherungsschutz für die bei der Vertragsdurchführung potentiell entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe, jedenfalls aber in Höhe von 3 Mio. € pro Personen- oder Sachschaden pro Jahr zweifach maximiert sicherstellen und soweit potentiell Produkthaftpflichtansprüche in Betracht kommen, diese mit einschließen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss der Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Deckungsbestätigungen zur Einsicht vorzulegen; kommt der Auftragnehmer der Aufforderung nicht nach, hat der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht.

### A.11. Subunternehmer

**A.11.1.** Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber den Auftrag oder Teile davon an Dritte („**Subunternehmer**“) weiterzugeben.

**A.11.2.** Eine Zustimmung des Auftraggebers nach A.11.1 steht unter der Bedingung, dass dem Auftraggeber gegenüber den Dritten Kontrollrechte in derselben Art und Weise wie gegenüber dem Auftragnehmer eingeräumt sind.

**A.11.3.** Sind Teilleistungen an verschiedene Subunternehmer getrennt vergeben worden, schuldet der Auftragnehmer zusätzlich die Koordinierung der Leistungserbringung der Subunternehmer. Er hat den oder die Subunternehmer zu überwachen. Etwaige Leistungsbehinderungen zwischen Auftragnehmer und Subunternehmern oder zwischen Subunternehmern kann der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht einwenden. Sie befreien den Auftragnehmer nicht von seinen Leistungspflichten. Mehrkosten, die sich aus mangelhafter Zusammenarbeit ergeben, werden vom Auftraggeber nicht übernommen.

**A.11.4.** **Abtretungen** der sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Forderungen gegenüber dem Auftraggeber an Dritte werden ausgeschlossen, § 354a HGB bleibt unberührt.

### A.12. Rechte Dritter

**A.12.1.** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche überlassene Arbeitsergebnisse frei von **Schutzrechten Dritter** sind und insbesondere Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

**A.12.2.** Wird die vertragsgemäße Nutzung des Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können, oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

**A.12.3.** Der Auftraggeber ist nötigenfalls berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers, die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Arbeitsergebnisse vom Berechtigten zu bewirken.

**A.12.4.** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und seinen Geschäftspartnern, die mit der Leistung des Auftragnehmers bestimmungsgemäß in Kontakt kommen, von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen freizustellen und hat sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihnen in diesem Zusammenhang entstehen.

**A.12.5.** Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber den Schaden, der diesem entsteht, weil Dritte wegen des Leistungsgegenstandes **Eigentumsrechte**, **Pfandrechte**, **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** oder sonstige **Vorbehalte** geltend machen.

### A.13. Arbeitsgemeinschaften

**A.13.1.** Arbeitsgemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in allen Rechtsgeschäften gegenüber dem Auftraggeber vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

**A.13.2.** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.

**A.13.3.** Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sowie für Ansprüche aus Über- oder Unterzahlungen.

### A.14. Vertraulichkeit und Datenschutz

**A.14.1.** Der Auftragnehmer darf im **werblichen Auftritt** auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber erst mit dessen schriftlicher Zustimmung hinweisen. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

**A.14.2.** Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss, alle bei der Vertragsdurchführung erlangten Informationen sowie erhaltene Unterlagen dauerhaft über die Vertragslaufzeit hinaus **vertraulich zu behandeln**. Eine Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

**A.14.3.** Von der Verpflichtung nach A.14.2 ausgenommen sind Informationen,

- dieentweder insgesamt oder in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher nicht von wirtschaftlichem Wert sind,
- die dem Auftragnehmer nachweislich bereits vor dem Abschluss des Vertrages bekannt waren, ohne dass das

Bekanntsein oder Bekanntwerden auf einer Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung, dieser Bedingungen oder einer sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung beruht,

- die der Auftragnehmer von Dritten erhält, vorausgesetzt, dass dem Dritten die Offenlegung der Informationen dem Auftragnehmer gegenüber aufgrund einer gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Verpflichtung nicht untersagt war.

**A.14.4.** Soweit sich der Auftragnehmer auf einen der in A.14.3 genannten Gründe beruft, hat er diesen Grund nachzuweisen.

**A.14.5.** Die Pflicht nach A.14.2 besteht nicht, soweit der Auftragnehmer gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist oder wird.

**A.14.6.** Im Fall von A.14.5 ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- den Auftraggeber unverzüglich über das Bestehen und den Umfang dieser Verpflichtung und die genauen Umstände zu unterrichten,
- mit dem Auftraggeber mögliche rechtliche Schritte zur Vermeidung oder Begrenzung der Offenlegung zu beraten und diese Schritte umzusetzen, soweit damit keine erheblichen Nachteile für den Auftragnehmer verbunden sind,
- an die entsprechende Behörde oder das Gericht nur diejenigen Informationen oder Unterlagen weiterzugeben, deren Offenlegung gemäß einer schriftlichen Stellungnahme seiner Rechtsberater, welche dem Auftraggeber in Kopie zur Verfügung zu stellen ist, rechtlich erforderlich ist,
- soweit möglich, die vertrauliche Behandlung der an die entsprechende Behörde oder das Gericht weitergegebenen Informationen oder Unterlagen zu gewährleisten,
- mit dem Auftraggeber Einvernehmen über die Formulierung der Offenlegung der Informationen zu erzielen.

**A.14.7.** Soweit der Auftragnehmer, ohne dass er dies zu vertreten hat, den Verpflichtungen nach A.14.6 nicht vor Offenlegung der Informationen an die entsprechende Behörde oder das Gericht nachkommen kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich danach über alle Details der Offenlegung zu unterrichten.

**A.14.8.** Der Auftragnehmer gibt vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weiter, die die Informationen zur Erreichung des Vertragszwecks zwingend benötigen und entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

**A.14.9.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unaufgefordert nach Vertragserfüllung oder Vertragsbeendigung bzw. jederzeit auf Anforderung des Auftraggebers alle **Unterlagen** einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, Abschriften, Aufzeichnungen auf Datenträgern und sonstigen Vervielfältigungen nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich unmittelbar an ihn **herauszugeben** oder zu **vernichten** bzw. zu **löschen**. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs oder sofern und solange nach zwingendem Recht Aufbewahrungspflichten bestehen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Aufforderung die Vernichtung oder Löschung schriftlich zu bestätigen.

**A.14.10.** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart bzw. nicht typischerweise vom Auftrag umfasst (z.B. Gutachten, Planungen u.ä.), sind **Fotografieren** und **Filmen** auf dem Gelände und in den Objekten des Auftraggebers oder auf einer von dieser eingerichteten Baustellen sowie jegliche **Veröffentlichung zum Vertrag** untersagt.

**A.14.11.** Subunternehmer und Berater des Auftragnehmers sind durch diesen entsprechend zu verpflichten.

**A.14.12.** Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, dass mitgeteilte **personenbezogene Daten** unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich auftragsbezogen verarbeitet und bei vorliegender Notwendigkeit im zur Auftragserfüllung notwendigen Umfang an Subunternehmer weitergeleitet werden können. Jede sonstige Verarbeitung bzw. Übermittlung ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Rechtsvorschrift verpflichtet den Auftraggeber zur Weitergabe.

**A.14.13.** Der Auftraggeber hat das Recht, die Leistungserbringung beim Auftragnehmer jederzeit zu überwachen, soweit nicht die Sicherheitsbedürfnisse anderer Auftraggeber dadurch berührt werden. Die **Überwachung** erfolgt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer, der die erforderliche Hilfestellung gewährleistet. Der Auftraggeber kann die Überwachung durch eigene Mitarbeiter, Beauftragte oder durch von ihm vertraglich gebundene und zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte vornehmen.

### A.15. Arbeits- und Gesundheitsschutz

**A.15.1.** In seinem Arbeitsbereich ist der Auftragnehmer für das Veranlassen und die Durchführung der **Arbeitssicherheitsmaßnahmen** verantwortlich.

**A.15.2.** Zur **Unfallverhütung** schafft er die erforderlichen Einrichtungen und trifft die erforderlichen Anordnungen entsprechend den anwendbaren Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf seine Kosten.

**A.15.3.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme der Arbeiten über in Betracht kommende **Unfallgefahren** sowie deren Abwehr umfassend zu **unterweisen** und zur Befolgung der Anweisungen der überwachenden und mit dem Betriebsdienst beauftragten Stellen des Auftraggebers anzuhalten. Zuwiderhandelnde Personen wird der Auftragnehmer nicht mehr auf Bau- und Montagestellen des Auftraggebers einsetzen.

**A.15.4.** Der Auftragnehmer hat **Unfälle**, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

**A.15.5.** Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das von ihm eingesetzte Personal die berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen persönlichen **Schutzausrüstungen** (Helme, Sicherheitsschuhe, etc.) benutzt und im Besitz ordnungsgemäßer **Sozialversicherungsausweise** bzw. Arbeitsgenehmigungen ist.

**A.15.6.** Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen unter Beachtung der **gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften** insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes sowie der allgemein anerkannten **sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln**.

**A.15.7.** Soweit nach BaustellV oder sonst im Rahmen des Auftrages erforderlich, beauftragt der Auftraggeber zur Wahrnehmung seiner Pflichten einen **Sicherheits- und Gesundheitskoordinator**. Der Auftragnehmer benennt schriftlich für sein Gewerk für die gesamte Ausführungszeit gegen-

über dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator des Auftraggebers einen weisungsbefugten Ansprechpartner für Sicherheitsfragen i.S.d. BaustellV.

**A.15.8.** Kann durch die Tätigkeit des Auftragnehmers eine Gefährdung von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritter erfolgen, hat der Auftragnehmer vorher vom **Sicherheits- und Gesundheitskoordinator** die schriftliche Zustimmung einzuholen und die für diese Arbeiten Verantwortlichen einweisen zu lassen.

**A.15.9.** Bei der Ausführung ist der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln verboten.

### A.16. Brandschutz

**A.16.1.** Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten auf den Baustellen des Auftraggebers die **Regelungen des Auftraggebers** zum Brandschutz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anerkennung und Einhaltung dieser Regelungen. Sofern sie dem Auftragnehmer nicht ausgehändigt wurden oder auf der Baustelle nicht aushängen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber nachweislich darauf hinzuweisen.

### A.17. Gefahrstoffe und Abfälle

**A.17.1.** Der Auftragnehmer hat vor der Lieferung oder dem Einsatz von Gefahrstoffen dem Auftraggeber dies rechtzeitig **anzuzeigen**, die notwendigen Schutzmaßnahmen für die betroffenen Mitarbeiter des Auftragnehmers und des Auftraggebers zu treffen und dem Auftraggeber das nach § 14 Gefahrstoffverordnung vorgesehene **Sicherheitsdatenblatt** zur Verfügung zu stellen.

**A.17.2.** Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass keine geeigneten **Ersatzstoffe** eingesetzt werden können.

**A.17.3.** Der Einsatz von **krebserregenden Stoffen** wird dem Auftragnehmer untersagt.

**A.17.4.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf die Möglichkeit des **Anfalls von gefährlichen Abfällen** bei den von ihm erbrachten Leistungen hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen.

**A.17.5.** Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten Waren zur kostenlosen **Übernahme der verbleibenden Abfälle** i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch auf den Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der Auftragnehmer die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann der Auftraggeber die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.

### A.18. Menschenrechts- und Umweltschutz

**A.18.1.** Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer **Beeinträchtigungen**, die durch seine Arbeiten hervorgerufen werden, auf das unvermeidbare Maß zu **beschränken**. Umwelt-, Landschafts- oder Gewässerbeeinträchtigungen sowie behördliche Anordnungen und Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten des Auftragnehmers auf Umwelt, Landschaft oder Gewässer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform **mitzuteilen**.

**A.18.2.** Unternehmen der Leipziger Gruppe sind für das **Energiemanagementsystem** gemäß DIN EN ISO 50001 zertifiziert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung Geräte, Maschinen und sonstige Technik einzusetzen, die eine höchstmögliche Energieeffizienz aufweisen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer bei Tätigkeiten vor Ort auf einen effizienten Energieeinsatz zu achten.

**A.18.3.** Der Auftragnehmer wird emissionsarme Baumaschinen und Geräte (i.S.d. Pkt. 8.2.2, Maßnahme B24 Luftreinhalteplan 2018 der Stadt Leipzig) einsetzen.

**A.18.4.** Eine Netzersatzanlage zur Stromversorgung verwendet der Auftragnehmer nur, wenn ein Anschluss an das Stromnetz nicht besteht und allein mit unverhältnismäßigem Aufwand hergestellt werden könnte. Ist ausnahmsweise eine Netzersatzanlage erforderlich, erfolgt deren Auswahl und Einsatz unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Pkt. 8.2.2, Maßnahme B23 Luftreinhalteplan 2018 der Stadt Leipzig.

**A.18.5.** Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung der Menschenrechte sowie umweltbezogener Pflichten zu achten und bei der Auftragsausführung die Sorgfaltspflichten des **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)** einzuhalten. Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG durch seine unmittelbaren Zulieferer sicherzustellen. Der Auftraggeber hat das Recht, Auskünfte und Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen des LkSG vom Auftragnehmer zu verlangen.

**A.18.6.** Soweit der Auftraggeber wegen eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verstoßes gegen das LkSG in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer ihn von diesen Ansprüchen unabhängig von im Übrigen vereinbarter Haftungsbegrenzungen frei. Unter diese Freistellungsverpflichtung fallen auch gegenüber dem Auftraggeber verhängte Bußgelder.

**A.18.7.** Der Auftraggeber kann nach eigener Wahl fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen, wenn ihm nachträglich bekannt wird, dass der Auftragnehmer seine Pflichten aus A.18.5 nicht nachgekommen ist.

### A.19. Kündigung und Rücktritt

**A.19.1.** Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**A.19.2.** Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zusammen mit allen Arbeitsergebnissen dem Auftraggeber zu übergeben.

**A.19.3.** Hat der Auftragnehmer einen Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis zur Vertragsbeendigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt; insbesondere hat der Auftragnehmer durch die Kündigung entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

**A.19.4.** *nicht belegt*

**A.19.5.** Der Auftraggeber kann außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer trotz Mahnung gegen Pflichten aus A.3.13, A.3.14, A.15, A.16, A.17 und A.18 verstößt.

**A.19.6.** Der Auftraggeber kann stets außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt oder Arbeitskampf für mehr als 3 Monate seine Leistung nicht er-

bringen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber bei Vorliegen einer solchen Beeinträchtigung unverzüglich zu informieren.

**A.19.7.** Der Auftraggeber kann fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen, wenn hinsichtlich des Auftragnehmers die Voraussetzungen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vorliegen, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen durch Dritte gepfändet werden. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

**A.19.8.** Die unwidersprochene Fortsetzung der Dienstleistung nach Ablauf der vereinbarten Zeit oder nach Kündigung gilt nicht als Verlängerung des Vertrages.

### A.20. Korruptionsvermeidung

**A.20.1.** Der Auftraggeber kann fristlos vom Vertrag zurücktreten, aus wichtigem Grund kündigen und Schadenersatz verlangen, wenn

a. vom Auftragnehmer einem mit der Vertragsverhandlung, dem Vertragsabschluss oder der Vertragsdurchführung betrauten Mitarbeiter der Leipziger Gruppe oder einer ihm nahestehenden Person unmittelbar oder mittelbar **persönliche Vorteile** in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden; der Auftragnehmer verwirkt damit zudem eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 5 % der vereinbarten Vergütung.
b. der Auftragnehmer schuldhaft zwingende Rechtsvorschriften der **anwendbaren Rechtsordnung**, insbesondere die Umweltschutzgesetze verletzt, sich aktiv oder passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form der Bestechung beteiligt, sich an irgendeiner Form der Kinderarbeit beteiligt, diese fördert oder duldet, die Grundrechte seiner Mitarbeiter nicht achtet.

**A.20.2.** Wenn der Auftragnehmer nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine **unzulässige Wettbewerbsbeschränkung** darstellt, hat er 10 % der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

**A.20.3.** Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, insbesondere des Anspruches auf Ersatz des tatsächlich angefallenen Schadens, ist durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Eine etwa geleistete Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

### A.21. Schlussbestimmungen

**A.21.1.** **Mündliche Nebenabreden** bestehen nicht.

**A.21.2.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Textform**. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Textformerfordernis.

**A.21.3.** Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in **deutscher Sprache** abgefasste Text verbindlich.

**A.21.4.** Es gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**A.21.5.** **Leistungs- und Erfüllungsort** für sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Leistungen ist soweit vorhanden die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift, Übergabe- oder Verwendungsstelle; anderenfalls ist es Leipzig.

**A.21.6.** Als **Gerichtsstand** wird soweit gesetzlich zulässig Leipzig vereinbart; der Auftraggeber ist jedoch berechtigt den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**A.21.7.** Sollten einzelne **Bestimmungen** des Vertrages oder dieser Bedingungen **rechtsunwirksam** oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Sollte ein regelungsbedürftiger Punkt rechtsunwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste des Vertrages durch eine rechtlich zulässige und dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommende Regelung zu schließen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2024) (Leipziger AEB 2024)

## Modul B. Beratungsleistungen

### B.1. Leistungsdurchführung

**B.1.1.** Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der **Wahl des Leistungsorts** frei. Auf Anforderung des Auftraggebers werden die Leistungen ganz oder teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchgeführt.

**B.1.2.** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den **Anforderungen und Anregungen des Auftraggebers** zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor Beginn der Ausführung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

**B.1.3.** Bei erkennbaren **Möglichkeiten zur Kostensenkung** weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diese hin. Bei erkennbaren **Kostensteigerungen** unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Einsparungsvorschläge einschließlich sich aus diesen ergebenden Auswirkungen hinsichtlich Qualität und Fertigstellungsterminen.

### B.2. Vergütung

**B.2.1.** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten **Schätzungen** des Auftragnehmers zum voraussichtlichen Zeit- oder Vergütungsumfang als vereinbartes Budgetlimit.

**B.2.2.** Soweit nicht bereits im Vertrag ein Festpreis oder Arbeitspakete mit Budgetlimit vereinbart sind, wird der Auftragnehmer vor Beginn der Ausführung den Auftrag in sinnvolle Arbeitspakete nebst Budgetlimit aufteilen und dem Auftraggeber zur Bestätigung in Textform vorlegen.

**B.2.3.** Erfolgte der Vertragsschluss *ohne* öffentliche Bekanntmachung des Auftrages im Rahmen eines EU-Vergabeverfahrens nach den §§ 97 ff. GWB, gelten als Budgetlimit die jeweils **anwendbaren vergaberechtlichen Schwellwerte** als vereinbart.

**B.2.4.** Ist eine zeitabhängige Vergütung vereinbart, wird der Auftragnehmer **Leistungsnachweise** an den Auftraggeber über die erbrachte Tätigkeit sowie aufgelaufene Zeit und Vergütung in Textform übermitteln. Ein Leistungsnachweis ist alle 4 Wochen, spätestens jedoch bei Überschreitung eines Volumens von 20.000 € netto seit vorangegangenem Leistungsnachweis fällig.

**B.2.5.** Soweit nicht schriftlich oder per E-Mail durch den Auftraggeber freigegeben, sind Präsenzsitzungen, Telefonkonferenzen o.ä. („**Beratung**“), die unter mehreren Beratern des Auftraggebers stattfinden *ohne* dass ein Vertreter des Auftraggebers teilnimmt, höchstens bis zum Umfang von einer Honorarstunde je Beratung abrechenbar.

**B.2.6.** Nehmen an einer Beratung mehrere Vertreter des Auftragnehmers teil, wird der Auftragnehmer lediglich das Honorar für einen Berater abrechnen und zwar für den vom Auftraggeber angeforderten, hilfsweise für den Teilnehmer mit dem höchsten vereinbarten Stundensatz.

**B.2.7.** Die **Herstellung** und **Übergabe von Dokumenten** und sonstigen, sich aus dem Vertrag ergebenden Arbeitsergebnissen wird nicht gesondert vergütet.

### B.3. Haftung

**B.3.1.** Der Auftraggeber bestätigt, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, nach eigener Plausibilitätsprüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm vom Auftraggeber **überlassenen Informationen** zu vertrauen.

**B.3.2.** Der Auftraggeber behält sich vor, dem Auftragnehmer **von Dritten erbrachte Leistungen** zur Nutzung zugänglich zu machen.

Eine Haftung des Auftraggebers oder dieser Dritten gegenüber dem Auftragnehmer für diese Leistungen ist mit der Überlassung jedoch nicht verbunden.

### B.4. Wettbewerbsverbot

**B.4.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und eines weiteren Jahres in gleicher Angelegenheit nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für ein anderes Unternehmen tätig zu werden. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

**B.4.2.** Soweit im Einzelfall Zweifel bestehen, ob ein bestimmtes Verhalten des Auftragnehmers mit der Tätigkeit für den Auftraggeber vereinbar ist, wird der Auftragnehmer diesen rechtzeitig vor Übernahme seiner Tätigkeit informieren.

### B.5. Vertragsbeendigung

**B.5.1.** Der Auftraggeber kann den ganzen Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2024) (Leipziger AEB 2024)

## Modul C. Architekten- und Ingenieurleistungen

### C.1. Leistungsgegenstand

**C.1.1.** Der Auftragnehmer hat Planungsleistungen nach den Anforderungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor Beginn der Ausführung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (z.B. Projektsteuerer, Bauüberwacher) abzustimmen. Die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungen des Auftragnehmers wird dadurch nicht beschränkt.

**C.1.2.** Der Auftragnehmer liefert an fachlich Beteiligte die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

**C.1.3.** Bei erkennbaren **Möglichkeiten zur Kostensenkung** weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diese hin. Bei erkennbaren **Kostensteigerungen** unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Einsparungsvorschläge einschließlich sich aus diesen ergebenden Auswirkungen hinsichtlich Qualität und Fertigstellungsterminen.

**C.1.4.** Soweit infolge von Anordnungen seitens des Auftraggebers (§ 650b Abs. 2 BGB) durch den Auftragnehmer zu erbringende oder entfallende Leistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der HOAI fallen, **geringfügig geändert** werden, ist der Auftragnehmer zur Überarbeitung der bereits erstellten Unterlagen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.

**C.1.5.** Sofern während der Leistungserbringung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

**C.1.6.** Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob der Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder sonstige Bedenken (z.B. Unmöglichkeit der Realisierung der Planung wegen fehlender Grundstücksverfügbarkeit) entgegenstehen.

**C.1.7.** Sollten Dritte (z.B. Behörden, sonstige Dritte) Forderungen erheben, die Umplanungen, Planungserweiterungen oder Verzögerungen bei der Realisierung der Vorhaben vermuten lassen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform hierüber zu unterrichten.

**C.1.8.** Der Auftragnehmer führt auf Verlangen des Auftraggebers nach Abschluss der Leistungsphasen 2, 3 und 6 HOAI eine Projektverteidigung vor dem Auftraggeber durch.

**C.1.9.** Soweit der Auftragnehmer mit der Bauleitung, der örtlichen Bauüberwachung oder der Bauoberleitung beauftragt ist, wird ihm die dem Auftraggeber obliegende Verkehrssicherungspflicht übertragen.

### C.2. Abnahme

**C.2.1.** Abnahmevoraussetzung ist die schriftliche Erklärung des Auftragnehmers, dass die Planungsleistungen vollständig, mangelfrei und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erbracht wurden sowie mit denen anderer fachlich Beteiligter abgestimmt und kompatibel sind. Die Erklärung erfolgt für das Gesamtprojekt, wobei in ihr Teilprojekte einzeln aufgeführt werden.

### C.3. Vergütung

**C.3.1.** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist bei Planungsleistungen für die Honorarberechnung die geschuldete Kostenermittlung maßgebend.

**C.3.2.** Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffend ermittelter anrechenbarer Kosten berechnet wurde, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Berichtigung der Schlussrechnung (Teilschlussrechnung).

### C.4. Gewährleistung

**C.4.1.** War der Auftragnehmer im gleichen Vorhaben in einer anderen Leistungsphase nach HOAI für den Auftraggeber tätig und sind jeweils zwischen Abnahme einer vorigen Leistungsphase und Vereinbarung einer weiteren Leistungsphase nicht mehr als 6 Monate vergangen, so beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche aus diesen anderen Leistungsphasen mit Abnahme der letzten vereinbarten Leistungsphase neu.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2024) (Leipziger AEB 2024)

## Modul D. Abfallentsorgung

### D.1. Vertragsschluss

**D.1.1.** Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass der Auftragnehmer alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen gesetzlich notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen besitzt, dies bestätigt, auf Aufforderung nachweist und die Einhaltung künftiger gesetzlicher Erfordernisse im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung zusagt.

### D.2. öffentlich-rechtliche Anforderungen

**D.2.1.** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er während der Dauer der Vertragsausführung im Besitz aller erforderlichen **Erlaubnisse** und **Genehmigungen** (insbesondere der Erlaubnisse nach § 54 KrWG und der Sammelentsorgungsnachweise nach § 9 der NachwV) ist bzw. dass alle notwendigen **Anzeigenpflichten** nach § 53 KrWG erfüllt wurden. Gleiches gilt für von ihm unter Berücksichtigung von A.11 beauftragte Subunternehmer.

**D.2.2.** Die für die Vertragserfüllung notwendigen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen einschließlich solcher von Subunternehmern sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer vorzulegen.

**D.2.3.** Sobald eine für die ordnungsgemäße Ausführung notwendige Genehmigung erlischt oder entzogen wird, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

**D.2.4.** Der Auftragnehmer wird mit Übernahme des Abfalls **Abfallbesitzer** i.S.v. § 3 Abs. 9 KrWG. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, gehen damit auch Eigentum, Gefahr, Verkehrssicherungspflicht sowie öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf den Auftragnehmer über.

**D.2.5.** Die **Bezeichnung** und Einstufung der Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer prüft dies bei Übernahme der Abfälle und rügt Mängel unverzüglich. Wenn die Bezeichnung und Einstufung vereinbarungsgemäß gemeinschaftlich erfolgt, haften Auftraggeber und Auftragnehmer im Verhältnis zueinander für alle wirtschaftlichen Nachteile, die aus falscher Bezeichnung und Einstufung entstehen, zu gleichen Teilen.

### D.3. Entsorgungsausführung

**D.3.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Abfälle **vorrangig zu verwerten** und Abfälle, die nicht verwertet werden können, nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu beseitigen.

**D.3.2.** Der Auftragnehmer darf die Abfälle nur in dafür zugelassene **Abfallverwertungs- bzw. -beseitigungsanlagen** verbringen.

**D.3.3.** Der Auftragnehmer hat bei jeder **Abfallbeförderung** die gesetzlich notwendigen Unterlagen und Nachweise mit sich zu führen

**D.3.4.** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über jede Störung bei der Vertragsabwicklung. Sofern Maßnahmen nicht aufgrund Eilbedürftigkeit unaufschiebbar sind, nimmt der Auftragnehmer diese stets im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor. Hiervon unberührt bleibt die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung.

**D.3.5.** Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle soweit erforderlich **getrennt** zu erfassen, zu lagern sowie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

**D.3.6.** Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zugelassene **Behälter** zur Verfügung, setzt der Auftraggeber diese im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen ein. Für Verlust und Beschädigung haftet der Auftraggeber nur bis zur Rückgabe der Behälter. Ist der Auftragnehmer mit der Rücknahme in Verzug, haftet der Auftraggeber für Verlust und Beschädigung nur, wenn er dies zu vertreten hat. Mit Übernahme der Behälter geht die Gefahr für diese auf den Auftragnehmer zurück.

**D.3.7.** Der Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer führt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen aus.

### D.4. Vergütung und Rechnungslegung

**D.4.1.** Alle im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen anfallenden Kosten (z.B. für Probeanalysen oder aufgrund Tätigkeiten wegen öffentlich-rechtlichen Pflichten), sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

**D.4.2.** **Fälligkeit** nach A.8.4 tritt erst ein, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle durch die Übergabe der vollständig elektronisch signierten Begleitscheine, der elektronisch oder handschriftlich signierten Übernahmescheine, der Wägescheine oder der mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbarten anderweitig zu stellenden Nachweise geführt worden ist. Die Begleit-/Übernahmescheine, Wägescheine bzw. anderweitig vereinbarte Nachweise sind der Rechnung beizufügen bzw. elektronisch zur Verfügung zu stellen.

### D.5. Überprüfung und Haftung

**D.5.1.** Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit Prüfungen zur Feststellung vorzunehmen, ob der Auftragnehmer seinen **öffentlich-rechtlichen und vertraglichen Pflichten** nachgekommen ist. Dazu steht dem Auftraggeber ein **Einsichtsrecht** in alle vom Auftragnehmer zu führenden abfallrechtlichen Register und in die Bescheide und Nachweise der angefahrenen Anlagen zu. Auf Verlangen des Auftraggebers überlässt der Auftragnehmer Kopien dieser Unterlagen und informiert, auf welche Art, mit welchen Fahrzeugen, auf welchen Transportwegen und zu welchen Standorten von Anlagen die Abfälle verbracht werden.

**D.5.2.** Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber **von allen Ansprüchen frei**, die an diesen gestellt werden und die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer seine Leistungen mangelhaft erbracht hat oder hierbei von ihm ein-zuhaltende Vorschriften verletzt hat.

### D.6. Dokumentation

**D.6.1.** Soweit kein elektronischer Nachweis zu verwenden ist, hat der Auftragnehmer für die vertraglich festgelegten Abfälle die **für die Entsorgung erforderlichen Dokumente** gemäß den Vorgaben der geltenden Nachweisverordnung (NachwV) bzw. gemäß den Annahmekriterien der vom Auftragnehmer gewählten Entsorgungsanlage zu erstellen und zu führen.

**D.6.2.** Die auf der Grundlage der abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis und zur Dokumentation der Entsorgung erforderlichen **Entsorgungsnachweise**, Erklärungen, Bestätigungen und Belege sind dem Auftraggeber stets in Kopie, auf Verlangen im Original zu übergeben.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2024) (Leipziger AEB 2024)

## Modul E. Bauleistungen nach BGB

### E.1. Vertragsschluss

**E.1.1.** Sofern nichts anderes vereinbart ist, legt der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Leistungsausführung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn einen **Bauablaufplan** und auf Verlangen ein **Geräteverzeichnis** und einen **Baustelleneinrichtungsplan** dem Auftraggeber vor, wobei die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit anderen Leistungsbereichen zu berücksichtigen sind. Diese Pläne werden mit Genehmigung durch den Auftraggeber Bestandteil des Vertrags.

**E.1.2.** Auf Verlangen, jedenfalls jedoch bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen legt der Auftragnehmer unverzüglich Überarbeitungen der nach E.1.1 vereinbarten Pläne vor. Die Überarbeitungen werden mit Genehmigung durch den Auftraggeber Bestandteil des Vertrags.

### E.2. Sicherheit vor Vertragsdurchführung

**E.2.1.** Sofern die Auftragssumme 1.000.000 € (netto) übersteigt, hat der Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss **Sicherheit für die Vertragserfüllung** durch unbedingte und unbefristete Bürgschaft jeweils in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu stellen. Bis zur Stellung der Sicherheit ist der Auftraggeber zu keiner Zahlung verpflichtet.

**E.2.2.** Die Sicherheit **erstreckt** sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag einschließlich eventueller Nachträge, insbesondere die Erfüllung

- der vertragsgemäßen Ausführung und Abrechnung der Leistung einschließlich vereinbarter oder angeordneter Leistungsänderungen,
- der Rückzahlung von Überzahlungen oder Vorauszahlungen,
- von Mängel- und Schadenersatzansprüchen (auch wegen entfernter Mangelfolgeschäden), die bis zur Abnahme entstanden sind,
- von Schadensersatzansprüchen,
- einer Vertragsstrafe,
- von Zinsen.

**E.2.3.** Die Bürgschaft bzw. das hinterlegte Geld wird, sofern keine entsprechenden Ansprüche bestehen, auf Anfordern des Auftragnehmers nach vertragsgerechter Leistungserbringung an den Auftragnehmer **zurückgegeben**.

**E.2.4.** Wird Sicherheit durch **Bürgschaft** geleistet, ist diese von einem in der Europäischen Union im Euro-Währungsgebiet zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer in Euro zu stellen. Das Kreditinstitut bzw. der Kredit- oder Kautionsversicherer muss mindestens über ein Standard&Poor's (A-), ein Fitch (A-) oder ein Moody's (A3) Rating verfügen. Sollte das Rating während der Laufzeit der Bürgschaft diesen Schwellenwert unterschreiten, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, diese durch eine Bürgschaft auszutauschen, die mindestens dem Schwellenwert entspricht.

Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt nur mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist Leipzig.

Vom Auftraggeber vorgegebene Bürgschaftsmuster sind zu verwenden. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu erstellen.

### E.3. Bauorganisation

**E.3.1.** Sofern es für die Umsetzung der Vorgaben des Auftraggebers erforderlich sein sollte, hat der Auftragnehmer im **Zweischichtsystem** zu arbeiten Die Parteien stimmen überein, dass diese Arbeitsorganisation bereits bei Angebot und Vertragsschluss berücksichtigt wurde.

**E.3.2.** Sofern entsprechende Arbeiten notwendig werden, holt der Auftragnehmer Genehmigungen für **Nacht, Sonn- und Feiertagsbautätigkeiten** sowie Genehmigungen zur Aufhebung des Sonntagsfahrverbotes bei den entsprechenden Stellen selbst ein.

**E.3.3.** Über **lärmintensive Maßnahmen** am Wochenende und nachts informiert der Auftragnehmer das Umweltamt bzw. das Gewerbeaufsichtsamt; erforderliche Genehmigungen holt er selbst ein.

**E.3.4.** Der Auftragnehmer hält im Bauleitungsbüro ein vollständiges, ständig zu aktualisierendes **Projektbeteiligtenverzeichnis** vor, welches die am Bau beteiligten Planer, Fachplaner und Unternehmen einschließlich deren Subunternehmer

mit Angabe der Bevollmächtigten, vollständigen Anschrift, Telefon-/Fax-Nummer und E-Mail-Adresse enthält.

### E.4. Leistungsdurchführung

**E.4.1.** **Werbung** des Auftragnehmers auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**E.4.2.** Über **Stundenlohnarbeiten** hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen.

**E.4.3.** Der Auftraggeber unterzeichnet die Stundenlohnzettel und retourniert ein Exemplar an den Auftraggeber. Der Auftraggeber erkennt bei der Unterzeichnung eines Stundenlohnzettels nur die geleistete Arbeitszeit und den eventuellen Materialverbrauch, nicht aber die Berechtigung einer zusätzlichen Vergütung oder die Abnahme einer Leistung an.

**E.4.4.** Der Auftragnehmer hat sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigte **Materialien** und **Werkzeuge** sowie **notwendiges Personal** auf eigene Kosten und Gefahr beizustellen.

**E.4.5.** Entgegen E.4.4 **vom Auftraggeber beigestelltes Material** oder Werkzeuge bleiben dessen Eigentum und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen; sie dürfen nur zur Durchführung des vom Auftraggeber erteilten Auftrages verwendet werden.

**E.4.6.** Material nach E.4.5 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle unverzüglich eingehend gemäß Lieferschein auf Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Tauglichkeit zu überprüfen. Etwaige festgestellte Bedenken bzw. Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber kann jederzeit die Herausgabe beigestellten Materials oder Werkzeuge verlangen; der Auftragnehmer kann dem kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht entgegen halten.

**E.4.7.** Die Gefahr der Verschlechterung bzw. des Untergangs bezüglich Materials nach E.4.5 geht mit Übergabe auf den Auftragnehmer über.

**E.4.8.** Der Auftragnehmer vergewissert sich vor Beginn der Arbeiten unter anderem durch Erkundigung bei den zuständigen Stellen, insbesondere bei den einzelnen Ver- und Entsorgungsträgern, Telekommunikationsanbietern, dem Tiefbauamt, dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen usw., ob sich am Leistungsort **Leitungen und Anlagen für Strom, Telefon, Gas, Wasser und andere Stoffe** befinden. Vom Auftragnehmer sind auf eigene Kosten die notwendigen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

**E.4.9.** Die für die Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen **Zustimmungen oder Genehmigungen** hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich und so frühzeitig einzuholen, dass Behinderungen in der Ausführung nicht auftreten. Er hat Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn von Bauarbeiten die Grundstückseigentümer und -besitzer sowie gegebenenfalls die zuständigen Behörden vom Betreten und den geplanten Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

**E.4.10.** Für die **Bewachung und Verwahrung** der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen − auch während der Arbeitsruhe − ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden.

**E.4.11.** Sind **bestehende Anlagen** zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen und ggf. dessen Zustimmung einzuholen.

**E.4.12.** Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich die notwendigen **Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege** zu errichten sowie erforderliche Anschlüsse für Wasser und Energie zu beschaffen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der Auftragnehmer die Kosten für den Verbrauch. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege hat der Auftragnehmer, sofern sie im Rahmen der Vertragserfüllung verändert worden sind, dem früheren Zustand entsprechend in Stand zu setzen.

**E.4.13.** Bei **Pflanzungen mit Großgrün** ist entsprechend der Vereinbarung „Schutz der Bäume in der Stadt Leipzig und Schutz der unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen", welche zwischen dem Auftraggeber und der Stadt Leipzig abgeschlossen wurde, zu verfahren. Die Vereinbarung kann bei Bedarf beim Auftraggeber abgefordert werden.

### E.5. Abnahme

**E.5.1.** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vertragsgemäße Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen.

**E.5.2.** Die Abnahme setzt voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber aktuelle Bestands- und Revisionspläne aller von ihm verantworteten baulichen und technischen Anlagen sowie alle Prüfatteste und Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen oder hierfür bestimmten Stellen für die Anlagen, die einer Abnahme bedürfen, übergibt und übereignet.

**E.5.3.** Es findet eine **förmliche Abnahme** statt, eine formlose oder konkludente Abnahme ist ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren einen Abnahmetermin. Die Abnahmefiktion aus § 640 Abs. 2 BGB wird durch diese Regelung nicht berührt.

**E.5.4.** Über die Abnahme ist eine **Niederschrift** zu fertigen. Sie ist von den Vertragspartnern zu unterschreiben. Der Niederschrift sind Maß-, Kontroll- und Abnahmeunterlagen beizufügen.

**E.5.5.** Soweit ein **Probebetrieb** vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme erst nach dessen erfolgreicher vertragsgerechter Durchführung.

**E.5.6.** **Teilabnahmen** erfolgen nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung und nach vorheriger Vereinbarung. Die für die Abnahme vereinbarten Regelungen gelten entsprechend.

**E.5.7.** Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen, ist dem Auftraggeber die Fertigstellung dieser Teile mindestens 14 Tage

zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung erfolgt gemeinsam bis spätestens zum angezeigten Fertigstellungsdatum. Sie löst nicht die Wirkungen einer Abnahme aus.

**E.5.8.** Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

**E.5.9.** Ist die **Nutzung fertiggestellter Leistungen** des Auftragnehmers erforderlich, um das Vorhaben weiter zu führen, gilt dies nicht als Abnahme.

**E.5.10.** Wird die Abnahme wiederholt oder kommt es zu einem Abbruch der Abnahme, weil die vertraglich geschuldete Leistung mangelhaft ist, trägt der Auftragnehmer die Kosten einer erneuten Abnahme.

**E.5.11.** Für **Mängelbeseitigungsleistungen** gilt dieser Abschnitt entsprechend.

### E.6. Sicherheit nach Vertragsdurchführung

**E.6.1.** Der Auftraggeber hat das Recht, auf die Dauer der Verjährungsfrist von Mängelrechten einen **Sicherheitseinbehalt** in Höhe von 5 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Nettogesamtabrechnungssumme zur Sicherung der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers einzubehalten.

**E.6.2.** Der Sicherheitseinbehalt kann vom Auftragnehmer durch eine **Bürgschaft** gemäß E.2.4 abgelöst werden.

**E.6.3.** Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung von Mängelansprüchen nach Abnahme einschließlich Schadensersatz (auch wegen entfernter Mangelfolgeschäden) und Ansprüchen aus der Abrechnung.

**E.6.4.** Die Sicherheit ist, soweit sie nicht verwertet wurde, nach Ablauf der Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz zurückzugeben.

### E.7. Freistellungsbescheinigung

**E.7.1.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unmittelbar nach Vertragsabschluss eine aktuelle, den Anforderungen des § 48 EStG entsprechende, Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer vorzulegen und jeweils vor Ablauf deren Gültigkeit eine neue Bescheinigung oder eine Verlängerung beizubringen.

**E.7.2.** Wird dem Auftragnehmer die Freistellung durch das Finanzamt entzogen, so hat er den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

**E.7.3.** Soweit dem Auftraggeber in Fällen des § 48 EStG zum Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung eine solche gültige Freistellungsbescheinigung nicht vorliegt oder dem Auftragnehmer die Freistellung entzogen wurde, ist er berechtigt, einen Anteil von 15 % des jeweiligen Auszahlungsbetrages einzubehalten und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber in diesem Fall von allen Ansprüchen Dritter, die wegen Nichtvorliegens der Freistellungsbescheinigung erhoben werden sollten, frei.

### E.8. Vergütung

**E.8.1.** Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung (**Urkalkulation**) für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Subunternehmerleistungen.

**E.8.2.** Der Auftragnehmer darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Durch den Auftraggeber dürfen für erforderliche Prüfungen auszugsweise Kopien aus der Urkalkulation gemacht werden. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

**E.8.3.** Nach mangelfreier Abnahme der Leistungen wird die Urkalkulation an den Auftragnehmer zurückgegeben.

### E.9. Rechnungslegung und Zahlung

**E.9.1.** Zusätzlich zu den Anforderungen nach A.8.1 sind Rechnungen ihrem Zweck nach als **Schluss- oder Abschlagsrechnung** zu bezeichnen und letztere durchlaufend zu nummerieren. Teilleistungen sind in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung (ggf. abgekürzt) wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen. Vertragspreise sind ohne Umsatzsteuer aufzustellen.

**E.9.2.** **Stundenlohnrechnungen** müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach E.4.2 aufgegliedert werden.

**E.9.3.** Sofern im Rahmen eines Vorhabens mehrere Auftraggeber eine **Kostenteilungsvereinbarung** treffen und dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis gaben, hat der Auftragnehmer die (Abschlags-, Teilschluss-, Schluss-) Rechnung für jeden Auftraggeber entsprechend dessen Anteil nach der Kostenteilungsvereinbarung zu erstellen. Jeder Auftraggeber kann vom Auftragnehmer eine Kopie der Gesamtrechnung verlangen.

**E.9.4.** Für Erlöse, die der Auftragnehmer aus dem Verkauf von z.B. **Schrott** erzielt, ist dem Auftraggeber eine den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprechende gesonderte Gutschrift zu erteilen.

### E.10. Gefahrstoffe und Abfälle

**E.10.1.** Die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die bei der Vertragserfüllung anfallen, erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Entsorger.

### E.11. Schlussbestimmungen

**E.11.1.** Abweichend von A.21.5 ist **Erfüllungsort** der Ort, an dem das Bauwerk errichtet wird, oder der Belegenheitsort des Bauwerkes, soweit Leistungen an einem solchen Bauwerk zu erbringen sind.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2024) (Leipziger AEB 2024)

## Modul F. Informationssicherheit

### F.1. Allgemeines

**F.1.1.** Der Auftragnehmer benennt vor Beginn seiner Tätigkeit schriftlich einen **Verantwortlichen für Informationssicherheit**, der die Einhaltung und Durchsetzung der vertraglichen Anforderungen überprüft oder veranlasst. Er muss insbesondere die nachfolgenden Informationssicherheitsanforderungen überwachen und bei Mängeln geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen. Wird ein Verantwortlicher nicht ausdrücklich benannt, gelten die Vertragsunterzeichner als solche.

**F.1.2.** Der Auftragnehmer **meldet** dem Auftraggeber alle in Verbindung mit der Leistungserbringung auftretenden **Informationssicherheitsvorfälle** per Email, in dringenden Fällen zusätzlich telefonisch. Der Auftraggeber kann hierfür eine besondere Email-Adresse und Telefonnummer benennen. Zu meldende Vorfälle sind insbesondere die Offenlegung oder der Verlust von vertraulichen Informationen oder Geräten sowie die Kompromittierung von IT-Systemen.

**F.1.3.** Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber **Abweichungen** von den vereinbarten Lieferantenprozessen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag (z.B. Outsourcing oder Technologiewechsel).

**F.1.4.** Der Auftraggeber ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen die Lieferantenprozesse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu überprüfen. Um **Audits** durchzuführen, gewährt der Auftragnehmer Zutritt zu seinen relevanten Unternehmensteilen. Werden im Audit Feststellungen mit Sicherheitsrelevanz getroffen, müssen diese ´vom Auftragnehmer abgestellt werden.

**F.1.5.** Durch den Auftraggeber erstellte oder bearbeitete Dokumente sind als vertraulich zu klassifizieren und auch so zu kennzeichnen.

### F.2. Zutritt

**F.2.1.** Anwendbare **Hausordnungen** sind einzuhalten.

**F.2.2.** Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer haben zu Räumen und Einrichtungen des Auftraggebers nur **Zutritt**, soweit sie für diese vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert wurden. Sie tragen auf den Betriebsgeländen des Auftraggebers **Besucherausweise**.

**F.2.3.** **Türen** sind, wenn keine Personen anwesend sind, zu verschließen.

### F.3. IT-Zugänge für Netzwerke und Systeme des Auftraggebers

**F.3.1.** Zugänge und Zugriffe innerhalb des internen Netzwerkes werden durch den Auftraggeber **protokolliert**.

**F.3.2.** Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer hat eine eigene Anmeldung zu nutzen. Für die Anmeldung sind sichere Passwörter zu verwenden (mindestens 8 Zeichen unter Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen). Diese Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden.

**F.3.3.** Soweit ein Mitarbeiter aktive Sitzungen (z.B. Cloud-Anwendungen, Netzwerkdienste und Anwendungen) nicht mehr benötigt, meldet er diese unverzüglich ab.

**F.3.4.** Computer, Terminals und mobile Endgeräte sind bei Nichtnutzung und Verlassen mit einem Passwort zu sperren.

**F.3.5.** Die außerhalb der beauftragten Leistung liegende Nutzung der bereitgestellten Infrastruktur sowie das Überwinden von Schutzmaßnahmen sind untersagt.

**F.3.6.** Überlassene Arbeitsmittel müssen nach Beendigung der Dienstleistung zurückgegeben werden.

**F.3.7.** Im internen IT-Netz des Auftraggebers dürfen nur vom Auftraggeber genehmigte IT-Komponenten installiert und eingesetzt werden.

**F.3.8.** Änderungen an sicherheitsrelevanten Einstellungen (Schadsoftwareschutz, Firewall etc.) sind allein dem Auftraggeber vorbehalten. Insbesondere das Deaktivieren dieser Applikationen oder das Abschalten automatischer Updates ist zu unterlassen.

**F.3.9.** Die Nutzung von Wechselmedien (z.B. USB-Stick, externe Festplatte, SD-Karte) ist untersagt. Ausnahmen erteilt der IT-Bereich des Auftraggebers durch ausdrückliche Einwilligung.

**F.3.10.** Fernzugriffe auf die Infrastruktur des Auftraggebers per VPN-Einwahl sind dem Auftragnehmer nur unter folgenden Maßgaben gestattet:

a. Einwahl nur bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
b. VPN-Verbindung muss nach dem Stand der Technik gesichert sein.
c. Das zur Einwahl genutzte System muss durch aktuellen Schadsoftwareschutz geschützt sein.
d. Das zur Einwahl genutzte System muss über den aktuellsten Patch-Stand verfügen.

### F.4. IT-Dienstleistungen und IT-Produkte

**F.4.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet alle Subunternehmer und Lieferanten der Lieferkette auf die vereinbarten **Sicherheitsanforderungen** und -praktiken.

**F.4.2.** Es sind branchenübliche Standards und Best Practices der sicheren System- und Softwareentwicklung sowie des sicheren IT-Betriebs anzuwenden (z.B. BSI-IT-Grundschutz, ISO 27001)

**F.4.3.** Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die **Herkunft** kritischer Komponenten nach. Als kritische Komponen-

ten sind jene anzusehen, deren Ausfall oder Fehlen eine Erhöhung des Informationssicherheitsrisikos zur Folge hat. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei einer entsprechenden Überprüfung der Lieferkette.

**F.4.4.** Ist dem Auftragnehmer bekannt, dass der **Lebenszyklus** von Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnologie endet oder diese generell nicht mehr zur Verfügung stehen werden, wird er den Auftraggeber unverzüglich über die daraus entstehenden Risiken informieren.

**F.4.5.** Auf Anfrage stellt der Auftragnehmer alle Informationen zur Verfügung, die für die Bewertung der Einhaltung von vereinbarten Dienstleistungsqualitäten notwendig sind (z.B. Verfügbarkeitsberichte).